

01
2018

D O R D A

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

NEWS

UPDATES ZU DEN THEMEN

DATENSCHUTZ, VERTRAGSABSCHLÜSSE UND FÖRDERUNGEN,
GEBÄUDEHAFTUNG, PREISPOLITIK IN DER PHARMAINDUSTRIE,
FAHRVERBOTE FÜR DIESELFahrzeuge

INHALT



- 04 8 MYTHEN RUND UM DIE DSGVO
- 08 NEUES ZU ERZWINGBAREN VERTRAGSABSCHLÜSSEN UND FÖRDERUNGEN
- 10 GEBÄUDEZUSTAND – UNGEAHNTE HAFTUNGSQUELLE?
- 12 REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER – MELDEFRIST VERLÄNGERT
- 14 BENELUXA – DIE ZUKUNFT DER PHARMA PREISPOLITIK?
- 16 DORDA – AUSGEZEICHNET!
- 17 NEU BEI DORDA
- 18 DAS SCHRECKGESPENST: DIESELFahrverbote AUCH IN ÖSTERREICH
- 21 KANZLEINACHRICHTEN
- 22 CLARITY TALKS

DORDA – KANZLEI DES JAHRES ÖSTERREICH

Die renommierte juristische Fachzeitschrift JUVE zeichnet jährlich die besten Kanzleien Deutschlands und die Kanzlei des Jahres Österreichs aus. DORDA, erstmals nominiert, wurde als Sieger in der Kategorie „Kanzlei des Jahres Österreich“ von JUVE geehrt.

juv 2017
AWARDS
Kanzlei des Jahres
Österreich



Axel Anderl ist Partner und Leiter der IT, IP und Media Praxis bei DORDA. Er leitet gemeinsam mit Felix Hörlsberger den Data Protection Desk. axel.anderl@dorda.at



Felix Hörlsberger ist Partner bei DORDA und Experte für Restrukturierungen und Insolvenzrecht. felix.hoerlsberger@dorda.at



Nino Tlapak ist Rechtsanwalt im Team von Axel Anderl und auf Datenschutzrecht spezialisiert. nino.tlapak@dorda.at



Dominik Schelling ist Rechtsanwaltsanwärter im Team von Axel Anderl und auf Datenschutzrecht spezialisiert. dominik.schelling@dorda.at

8 MYTHEN RUND UM DIE DSGVO

Der Stichtag 25.5.2018 liegt hinter uns und die DSGVO sowie das österreichische Datenschutzgesetz sind nun anwendbar. Gleich zu Beginn der neuen Datenschutzära räumen die DORDA Datenschutzexperten mit weit verbreiteten Datenschutz-Mythen, gefährlichem Halbwissen und Verwirrung rund um die DSGVO auf.

Nach einer zweijährigen Übergangsfrist ist die DSGVO seit 25.5.2018 anwendbar. Viele Unternehmen haben die Vorbereitungszeit genutzt, um ihre Systeme und Prozesse sowie ihre interne Datenschutzdokumentation DSGVO-konform umzustellen. Manche stehen aber noch immer am Beginn dieser Reise oder sind mittendrin.

Die Adaption an die neuen Rahmenbedingungen der DSGVO ist ein komplexes Unterfangen und bringt neben erhöhter Verantwortung auch jede Menge Herausforderungen für Unternehmen mit sich. Einer rechtskonformen Umsetzung stehen aber auch einige Mythen und Missverständnisse im Weg, die mit diesem Beitrag ausgeräumt werden sollen.

Mythos 1: Kleinunternehmer sind nicht von der DSGVO betroffen und müssen nichts tun.

Mythos 1: Kleinunternehmer sind nicht von der DSGVO betroffen und müssen nichts tun.

Nein! Die DSGVO ist auf alle Unternehmen anwendbar, die in irgendeiner Art und Weise personenbezogene Da-



ten verarbeiten. Unter Verarbeiten versteht man dabei jeden möglichen Umgang mit Daten. Dazu zählt etwa das Zugreifen, Erheben, Speichern, Verändern, Auslesen und Abfragen. Auch der Begriff der personenbezogenen Daten wird sehr weit ausgelegt und umfasst alle Informationen, die sich auf eine zumindest identifizierbare natürliche Person beziehen (z.B. Name, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Anschrift, IP Adresse, Interessen und Vorlieben, ...).

Die Unternehmensgröße oder Mitarbeiterzahl spielen für die Anwendbarkeit der DSGVO keine Rolle. Die neuen Pflichten gelten daher nicht nur für Großkonzerne, sondern auch für Einzelunternehmer, Start-Ups sowie für KMUs und Vereine.

Mythos 2: Jede Datenverarbeitung erfordert die vorherige Einwilligung des Betroffenen.

Nein! Die Einwilligung des Betroffenen ist nur eine von mehreren möglichen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten. In der Regel gibt es für die Verarbeitung nicht-sensibler Daten folgende vier alternative Rechtfertigungsgründe:

1. Gesetzliche Verpflichtung:

Die Datenverarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben; oder

2. Vertragserfüllung:

Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages mit dem Betroffenen erforderlich; oder

3. Berechtigte Interessen:

Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen

des Datenverarbeiters erforderlich (Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich); oder

4. Einwilligung:

Der Betroffene hat seine freiwillige, informierte und jederzeit widerrufliche Einwilligung zur Verarbeitung der ihn betreffenden Daten gegeben (insbesondere bei der Verarbeitung von Daten zu Marketingzwecken wie Newsletterversand relevant).

Nur wenn die ersten drei Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, muss oder soll eine Einwilligungserklärung eingeholt werden. Vor allem da die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss und jederzeit widerrufbar ist, raten wir dringend davon ab, Datenverarbeitungen pauschal darauf zu stützen. Schließlich muss die Verarbeitung im Fall eines Widerrufs gestoppt und die Daten gelöscht werden. Es darf diesfalls nämlich auch keine andere Rechtsgrundlage „aus dem Hut gezaubert“ werden – das wäre intransparent und ist daher unzulässig.

Jedes Unternehmen muss somit vorab die Zulässigkeit der Datenverarbeitungen prüfen, die korrekte Rechtsgrundlage identifizieren und diese Überlegungen im zwingend zu führenden Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentieren.

Mythos 3: Jedem Vertrag muss eine Datenschutzerklärung angeschlossen werden.

Nein! Mit Datenschutzerklärungen werden üblicherweise die umfangreichen Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO erfüllt. Diese Informationen, die bei Erhebung der Daten zu erteilen

sind, müssen allerdings nicht vertraglich vereinbart, sondern lediglich dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Datenschutzerklärungen dienen daher bloßen Informationszwecken, werden aber nicht Vertragsinhalt und müssen auch nicht unterschrieben oder über eine Checkbox bestätigt werden.

Außerdem greifen die Informationspflichten dann nicht, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung unmöglich wäre bzw einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Auch aus diesem Grund muss nicht jedem Vertrag eine Datenschutzerklärung angeschlossen werden.

In der Praxis ist es allerdings sinnvoll, Datenschutzerklärungen für bestimmte standardisierte Geschäftsbereiche zu erstellen (z.B. eine Erklärung für Kunden, eine für Mitarbeiter und eine für Lieferanten) und an passender Stelle auf diese Dokumente zu verweisen (z.B. im Angebot an Kunden bzw Lieferanten und im Intranet für Mitarbeiter).

Mythos 4: Mit allen Geschäftspartnern muss eine Auftragsverarbeitervereinbarung abgeschlossen werden.

Nein! Eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO muss nur bei der Weitergabe personenbezogener Daten an einen Auftragsverarbeiter abgeschlossen werden.

Die Abgrenzung zwischen den datenschutzrechtlichen Rollen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters ist in der Praxis schwierig. Schließlich definiert die DSGVO beide Positionen nur sehr generisch: Demnach ist Verantwortlicher, wer „über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet“. Auftragsverarbeiter ist, wer personenbezogene Daten „im Auftrag“ und auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal ist die faktische Entscheidungsbefugnis. Es kommt daher darauf an, wer bestimmen und entscheiden kann, welche Daten zu welchen Zwecken verwendet werden.

Auftragsverarbeiter sind etwa IT Service Provider; Anbieter von Cloud Lösungen; Softwarehersteller, die zu Wartungszwecken Zugriff auf die mit dem Tool verarbeiteten Daten haben; externe Lohnverrechnung und externe Buchhaltung. Mit diesen Drittanbietern muss – auch wenn es sich um Konzerngesellschaften handelt – eine DSGVO-konforme Auftragsverarbeitervereinbarung abgeschlossen werden.

Alle anderen Weitergaben von Daten an externe Dritte sind in der Regel als eine Offenlegung an einen datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu qualifizieren. Das gilt etwa für an der direkten Leistungserbringung an den Betroffenen mitwirkende Dritte (z.B. Paketdienstleister hinsichtlich der Versendung bestellter Waren); Reisebüros in Bezug auf Reisebuchungen; Behörden hinsichtlich gesetzlich verpflichtender Datenübermittlungen; an der Zahlungsabwicklung beteiligte Banken und Zahlungsanbieter (z.B. PayPal); Rechtsanwälte; Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Betreiber sozialer Netzwerke. Alle diese Empfänger sind in der Regel selbst Verantwortliche, da sie selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden. Mit all diesen Empfängern muss zwar keine Auftragsverarbeitervereinbarung abgeschlossen werden, allerdings bedarf es einer konkreten Rechtsgrundlage, die die Weitergabe rechtfertigt (siehe oben).



V.l.n.r.: Dominik Schelling, Axel Anderl, Felix Hörlsberger, Nino Tlapak

Mythos 5: Jedes Unternehmen braucht einen Datenschutzbeauftragten

Nein! Nach Art 37 DSGVO muss ein Datenschutzbeauftragter zwingend nur (i) von Behörden und öffentlichen Stellen bestellt werden sowie wenn (ii) die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen systematischen Überwachung von betroffenen Personen besteht oder (iii) die Kerntätigkeit des Unternehmens sensible oder strafrechtlich relevante Daten betrifft.

Es kommt daher maßgeblich auf die Kerntätigkeit des Unternehmens an. Dazu gehören nach bisher herrschender Auslegung neben der Haupttätigkeit eines Unternehmens auch sämtliche Schlüsseltätigkeiten, die untrennbar mit der Erreichung des Unternehmensziels verknüpft sind. Bloße Nebentätigkeiten (wie etwa Personalverwaltung) und untergeordnete Hilfstätigkeiten zählen nicht dazu. Eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung liegt insbesondere beim Einsatz von Tracking, Scoring und Profiling vor (etwa durch Banken oder Versicherungen). Umfangreiche sensible Daten werden etwa durch ein Krankenhaus oder die Pharmaindustrie verarbeitet.

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass kein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist, sind diese Überlegungen für den Anlassfall einer Prüfung durch die Datenschutzbehörde sorgfältig zu dokumentieren.

Mythos 6: Die Datenschutzbehörde darf erst nach einer Verwarnung Strafen verhängen.

Nein! Die Datenschutzbehörde hat bei der Verhängung von Geldbußen die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei erstmaligen Verstößen hat sie im Einklang mit der DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen insbesondere durch Verwarnen Gebrauch zu machen (§ 11 DSG). Diese kürzlich im österreichischen DSG nachgeschobene Klarstellung des Telos der DSGVO hat zuletzt für einen medialen Aufschrei gesorgt. Es wurde sogar behauptet, dass Österreich der DSGVO unionsrechtswidrig die Zähne ziehen würde. Das ist freilich nicht der Fall. So entspricht es schon bisher dem österreichischen Verwaltungsstrafprinzip, dass insbesondere bei Ersttätern unter Beachtung der gesamten Umstände des Einzelfalles auch eine bloße Ermahnung in Betracht zu ziehen ist. Das ist somit nichts Neues und wurde so auch schon bei anderen Unionsrechtsakten gelebt. Zudem sieht auch die DSGVO schon vor, dass die Behörde abmahnen und anleiten soll und kann. Auch hier besteht daher keine Abweichung. Ernste und schwerwiegende Verstöße können und

werden aber sofort bestraft werden. Somit ist weder die in den vergangenen Monaten oft übertriebene Hysterie vor übermäßigen Strafen angebracht, noch die nunmehr medial verbreitete Verharmlosung. Tatsächlich werden sich die zu verhängenden Strafen europaweit einpendeln.

Mythos 7: Wegen der DSGVO darf kein Newsletter ohne Einwilligung versendet werden.

Nein! Der Versand von E-Mail-Newslettern war schon vor der DSGVO einwilligungspflichtig (§ 107 Telekommunikationsgesetz, „TKG“).

Die einzige wesentliche Neuerung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärungen ist die Nachweispflicht. Nach Art 7 DSGVO müssen Einwilligungen nämlich nachweisbar dokumentiert sein. Das ist der Hauptgrund für die in letzter Zeit massenhaft versendeten E-Mails mit der Bitte um Bestätigung der Einwilligung zum Erhalt des Newsletters. Dabei geht es aber rein um Beweisthemen, nicht um die Einwilligung per se.

Mythos 8: Cookies dürfen generell erst nach Zustimmung des Webseiten-Besuchers gesetzt werden.

Nein! Technisch und funktional für den Betrieb der Website und die Zurverfügungstellung der damit verbundenen Dienste unbedingt notwendige Cookies erfordern keine Einwilligung des Besuchers der Seite. Dazu zählen nach herrschender Ansicht sowohl Authentifizierungcookies, Sicherheitscookies, User-Input-Cookies sowie Cookies zur Anpassung der Benutzeroberfläche.

Alle nicht erforderlichen Cookies, d.h. insbesondere Tracking-, Analyse- und Marketing-Cookies, erfordern die vorherigen Einwilligung des Webseitenusers. Diese Einwilligung wird in der Praxis gewöhnlich über einen Cookie-Banner eingeholt. Nach herrschender Ansicht dürfen die einwilligungspflichtigen Cookies auch erst nach einem aktiven Klick auf einen Einwilligungs-Button gesetzt werden. Die bloße Nutzung der Website reicht daher nicht als Einwilligung.



Stephan Steinhofer ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf Zivilrecht und Prozessführung spezialisiert. stephan.steinhofer@dorda.at

MANCHMAL REICHT ES,
WENN NUR EINER WILL



NEUES ZU ERZWINGBAREN VERTRAGSABSCHLÜSSEN UND FÖRDERUNGEN

Für einen Vertragsabschluss erforderlich ist die Willenseinigung beider Parteien (zumindest) über die wesentlichen Eckpunkte des Geschäfts. Vertragsfreiheit schließt daher auch die Freiheit ein, Verträge nicht abzuschließen. Das ist die bekannte Regel, aber es gibt Ausnahmen.

Seit langem wird von der Rechtsprechung bejaht, dass die privatautonome Abschlussfreiheit für bestimmte Marktteilnehmer nicht gilt, die (so wie klassische Versorgungsbetriebe) eine Monopolstellung in ihrem Marktbereich haben. Dürften sie aus dieser faktischen Übermacht heraus ihre Vertragspartner nach Gutdünken wählen, könnten sie über andere Marktteilnehmer fremdbestimmen – diese hätten schließlich keine Ausweichmöglichkeit. Monopolisten müssen daher, erforderlichenfalls durch Klage, zum Vertragsabschluss gezwungen werden können. Dieser Gedanke wurde später auch auf marktbeherrschende Unternehmen, Verwertungsgesellschaften und sogar bestimmte Vereine ausgedehnt. Nur wenn sachliche Gründe vorliegen, können diese Adressaten des Kontrahierungszwangs den Vertragsabschluss oder die Aufnahme von zusätzlichen Mitgliedern verweigern. Spiegelbildlich das Gleiche gilt, wenn unter Kontrahierungszwang stehende Vertragspartner einen einmal geschlossenen Vertrag

wieder auflösen wollen. Ob im Einzelfall eine Verweigerung oder Auflösung sachlich gerechtfertigt ist, wird zunehmend streng gesehen.

Ein aktueller und lebensnaher Fall (4 Ob 13/18t) aus der Taxibranche entwickelt diese Judikatur um interessante Aspekte weiter. Anlass war die Klage eines Taxilenkers gegen die Pächterin einer Taxizone vor einem Flughafen. Die im Mehrheitseigentum eines Bundeslandes stehende Flughafengesellschaft hatte den Betrieb dieser einzigen zum Flughafen gehörigen Taxizone auf die Beklagte ausgelagert, dies noch unter Zwischenschaltung einer Tochtergesellschaft. Mit allen interessierten Taxilenkern schloss die Beklagte einzeln Verträge ab, auf deren Basis die Zufahrt zur Taxizone gestattet wurde. Streitpunkt war, dass dem klagenden Taxilenker diese Zufahrtsberechtigung mittels Vertragskündigung entzogen wurde – er hatte sich lautstark bei einem Mitarbeiter der Beklagten darüber be-

schwert, dass eines Wintertags die Fahrspuren der Taxizone mit Schneematsch bedeckt waren. Er soll sogar mit dem „Herunterreißen des Schrankens“ gedroht haben.

Die Betreiberin wurde – obwohl sie selbst den Flughafen nicht betreibt – in allen Instanzen dem Kontrahierungszwang unterworfen und dazu verpflichtet, dem Taxilenker wieder Zugang zu gewähren. Es half ihr nicht, dass sie keine „lebensnotwendigen Güter“ (etwa Strom oder Gas) anbietet, nicht direkt der öffentlichen Hand gehört und auch keine gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb der Taxizone besteht. Der vereinzelte Vorfall lieferte auch keinen ausreichenden sachlichen Grund dafür, die Zufahrtsberechtigung dauerhaft zu entziehen.

Der Oberste Gerichtshof entwickelt mit dieser jüngsten Entscheidung die zunehmend strenge Verhaltenskontrolle bei marktbeherrschenden Unternehmen und der öffentlichen Hand konsequent weiter. Auch wenn ältere Entscheidungen sich mit klassischen Monopolisten beschäftigen mögen, reicht heute das Gleichbehandlungsgebot und damit der Kontrahierungszwang deutlich weiter. Bloße persönliche Konflikte mit dem Vertragspartner, die

normalerweise verständlicher Anlass für das Unterbleiben einer Geschäftsbeziehung sein können, sind hier kein ausreichender sachlicher Grund.

Aktuell wird beim Obersten Gerichtshof in einem weiteren Fall geprüft, ob diese Maßstäbe auch für die Förderverwaltung eines Bundeslandes gelten. Darf ein Bundesland sich weigern, Förderungsverträge abzuschließen, wenn es sein Budget schon für andere Förderwerber (die ihm nahestehen) ausgegeben hat? Die Förderwerberin hat – vertreten durch DORDA – jedenfalls in den ersten beiden Instanzen bereits Recht bekommen. Das Bundesland unterliegt dem Gleichbehandlungsgebot und Kontrahierungszwang und kann daher ohne sachlichen Grund die Ausschüttung von Förderungen nicht verweigern. Man sieht: Gerade Monopolisten und die öffentliche Hand können es sich nicht immer aussuchen, ob und mit wem sie Verträge abschließen. Die Rechtsordnung gibt dem strukturell Schwächeren vielmehr die Möglichkeit, die Sachlichkeit von Entscheidungen streng gerichtlich prüfen zu lassen und Gleichbehandlung durchzusetzen.

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass sich Mieter oder Dritte Verletzungen oder sonstige Schäden auf Liegenschaften zuziehen und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Eigentümer oder Vermieter geltend machen. Die Möglichkeit der Haftungsvermeidung ist daher ein zentrales Anliegen jedes Liegenschaftseigentümers und Vermieters.



Magdalena Brandstetter ist Rechtsanwältin bei DORDA. Sie ist auf Liegenschafts- und Mietrecht spezialisiert. magdalena.brandstetter@dorda.at



Marie-Luise Pugn ist Rechtsanwältin bei DORDA. Sie ist auf Immobilien- und Baurecht spezialisiert. marie-luise.pugn@dorda.at

GEBÄUDEZUSTAND – UNGEAHNTTE HAFTUNGSQUELLE?

OBJEKTSICHERHEITSPRÜFUNG GEMÄSS DEN ÖNORMEN B1300 UND B1301

Aus zivilrechtlicher Sicht können Schadenersatzpflichten – neben vertraglichen Schadenersatzansprüchen aufgrund (vorvertraglicher) Schutz- und Sorgfaltspflichten, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte bestehen:

Verkehrssicherungspflichten

Davon sind vertragliche sowie außervertragliche Pflichten und Ansprüche umfasst. Jeden, der einen Verkehr eröffnet (beispielsweise auf Wegen und in Gebäuden) und eine Gefahrenquelle schafft, treffen Verkehrssicherungspflichten. Er muss im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer schützen und vor Gefahren warnen. Eine solche Pflicht entfällt, wenn die Gefahr leicht erkennbar ist. Daneben treffen jeden Vermieter und Geschäftsherren besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten aufgrund eines bestehenden oder in Anbahnung befindlichen Vertragsverhältnisses.

Gebäudehaftung (§ 1319 ABGB)

Der Besitzer eines Gebäudes haftet, wenn durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen dessen ein Schaden entsteht. Den Besitzer trifft jedoch keine Haftung, wenn

er beweisen kann, dass er alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat. Unter Gebäude bzw Werk sind beispielsweise auch Aufzüge, Schächte und Dachlawinen zu verstehen.

Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB)

Der Halter eines Weges haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden, wenn diese durch den mangelhaften Zustand eines Weges entstehen. Die Haftungseinschränkung bezweckt, dass jemand, der einen Weg von Dritten nutzen lässt, mit denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, nur eine eingeschränkte Haftung trifft. Unter Wegen sind beispielsweise auch Durchgänge im städtischen Bereich oder Kundenparkplätze zu verstehen.

Objektsicherheitsprüfung nach den ÖNORMEN B1300 und B1301

Eine Möglichkeit zur Vermeidung bzw Reduzierung von Schadenersatzansprüchen ist die Objektsicherheitsprüfung gemäß den ÖNORMEN B1300 und B1301. Während die ÖNORM B1300 auf Wohngebäude mit zumindest einer Wohnung anwendbar ist, gelangt die im Jahr 2016 veröffentlichte ÖNORM B1301 auf Nicht-Wohngebäude

(insbesondere Bürogebäude, Hotels, öffentliche Gebäude, etc.) zur Anwendung.

Diese ÖNORMEN geben eine Anleitung zur Durchführung von Objektsicherheitsprüfungen von Gebäuden. Eine solche Objektsicherheitsprüfung kann Eigentümern helfen, die Sicherheitsevaluierung ihrer Liegenschaften in getragene Bahnen zu lenken und Haftungsrisiken zu reduzieren. Rechtsverbindlichkeit kommen den ÖNORMEN nicht zu, allerdings ziehen Gerichte diese bei der Beurteilung der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten und Sorgfaltsmaßstäben heran.

Eine sorgfältig durchgeführte Objektsicherheitsprüfung ist für den Eigentümer daher ein gutes Werkzeug um Haftungsansprüche abzuwehren (z.B. indem er damit den Entlastungsbeweis der Gebäudehaftung gemäß § 1319 ABGB erbringt). Allerdings hat der Eigentümer auch mit einer umfassenden Überprüfung iSd ÖNORMEN keine Allzweckwaffe gegen Haftungsansprüche in der Hand. Nicht erkannte oder nicht zeitgerecht behobene Mängel können weiterhin Haftungen begründen. Eigentümer sollten daher die Heranziehung von Fachleuten zur Prüfung, Erstellung von Fotodokumentationen und Dokumentation

gesetzter Behebungs- und Absicherungsmaßnahmen in Erwägung ziehen.

Und wer zahlt am Ende?

Im Vollenwendungsbereich des MRG lassen sich die Kosten der Objektsicherheitsprüfung nicht unter den abschließenden Betriebskostenkatalog subsumieren. Im Teilanwendungsbereich des MRG ist den Vermietern anzuraten, die Objektsicherheitsprüfung explizit im Katalog der zu überwälzenden Betriebskosten anzuführen, da sonst – zumindest gegenüber Verbrauchern – aufgrund des Transparenzgebotes des KSchG eine Überwälzung ausgeschlossen ist.

Fazit

Regelmäßige Objektprüfungen bieten für Liegenschaftseigentümer von Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden die Chance, Haftungsrisiken zu minimieren. Dies auch vor dem Hintergrund, eine allfällige Haftungsfreistellung der Gebäudehaftpflichtversicherung zu verhindern. Künftig sollte daher sowohl beim Abschluss von neuen Mietverträgen als auch von Hausverwalterverträgen auf entsprechende (Kostentragungs-)Regelungen geachtet werden.





Andreas Zahradnik ist Partner bei DORDA und Leiter der Bank- und Kapitalmarktrechtspraxis. andreas.zahradnik@dorda.at



Elisabeth Reiner ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert. elisabeth.reiner@dorda.at

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER – MELDEFRIST VERLÄNGERT

Österreichische Gesellschaften und andere Rechtsträger (wie Privatstiftungen) müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer in ein neues Register eintragen. Im Folgenden informieren wir Sie über die zentralen Fragen in Zusammenhang mit den neuen Meldepflichten.

Trotz des vom BMF veröffentlichten Erlasses, welcher die Rechtsansicht des BMF zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz („WiEReG“) wiedergibt, haben sich in der Praxis zahlreiche Auslegungsfragen ergeben sowie technische Schwierigkeiten mit dem neuen System. Die ursprüngliche – knapp bemessene – **Meldefrist** 1.6.2018 wurde vom BMF **nun de facto bis zum 15.8.2018** verlängert. Für Meldungen, die zwischen dem 2.6.2018 und 15.8.2018 einlangen, wird kein automatisches Zwangsstrafverfahren eingeleitet.

Wer muss melden?

Das WiEReG sieht vor, dass Gesellschaften und andere juristische Personen mit Sitz in Österreich ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden müssen. Diese Verpflichtung besteht auch für Stiftungen und Trusts, deren Verwaltung in Österreich liegt.

Es muss jede natürliche Person offengelegt werden, deren Beteiligung bestimmte Schwellen übersteigt oder unter deren Kontrolle der meldepflichtige Rechtsträger letztlich steht. Bei mehrstöckigen Gesellschaftsstrukturen ist somit die gesamte Beteiligungskette zu betrachten.

Das WiEReG unterscheidet zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern und stellt dabei Vermutungsregelungen auf, wann wirtschaftliches Eigentum jedenfalls vorliegt.

- **Direkter wirtschaftlicher Eigentümer:** Das sind natürliche Personen, die mehr als 25 % an dem meldepflichtigen Rechtsträger halten.
- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:** Das sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt Kontrolle auf einen Rechtsträger (also eine andere Gesellschaft) ausüben, welcher wiederum mit mehr als 25 % am meldepflichtigen Rechtsträger beteiligt ist.

Ab der zweiten Beteiligungsebene wird nur mehr auf das Vorliegen von Kontrolle abgestellt. Kontrolle liegt jedenfalls bei einer Beteiligung von mehr als 50 % vor. Auch bei einer Beteiligung unter der quantitativen Schwelle kann wirtschaftliches Eigentum vorliegen. Insbesondere sind Sonderrechte (etwa zur Bestellung von Organen), Treuhandschaften oder Stimmrechtsbindungsverträge in die Betrachtung einzubeziehen.



Was ist zu melden?

Von den wirtschaftlichen Eigentümern sind Vor- und Zuname, Wohnsitz, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit zu melden. Bei Personen mit Wohnsitz im Inland erfolgt ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister, sodass hier nicht alle Daten einzugeben sind. Personen ohne Wohnsitz im Inland müssen eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises hochladen. Neben dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind auch relevante Treuhandschaften zu melden.

Wichtig: Die sogenannten obersten Rechtsträger müssen ebenfalls gemeldet werden. Das sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden.

Bei Privatstiftungen sieht das Gesetz ex lege zu nennende Personen (wie Stifter, Stiftungsvorstand und Begünstigte) vor.

Gibt es Ausnahmen von der Meldeverpflichtung?

Ja, es gibt Meldebefreiungen. Diese bestehen im Wesentlichen aber nur dann, wenn ausschließlich natürliche Personen an einer Gesellschaft beteiligt sind und keine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle ausübt.

Wichtig: Auch für börsennotierte Gesellschaften besteht eine Meldepflicht.

Was ist zu tun, wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer identifiziert werden kann?

Nur in dem Fall, dass nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, kein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einer subsidiären Meldung. Das bedeutet, dass die Personen der obersten Führungsebene (also etwa die Geschäftsführer einer GmbH) dem Register zu melden sind.

Welche Sanktionen bestehen?

Das WiEReG sieht hohe Strafen vor, wenn vorsätzliche Meldepflichtverletzungen begangen werden. Zudem sind bei Nichterstattung von Meldungen oder unvollständigen Meldungen Zwangsstrafen vorgesehen. Als schwierig kann sich die Situation dann darstellen, wenn in einer Beteiligungskette entscheidende Informationen nicht vorliegen oder nicht bekanntgegeben werden, da das WiEReG nur die meldepflichtigen Rechtsträger verpflichten kann.

Wichtig: Änderungen der Angaben sind dem Register innerhalb von vier Wochen zu melden. Mindestens jährlich ist zu prüfen, ob die gemeldeten Daten noch aktuell sind. Ebenso sind relevante Unterlagen bis mindestens fünf Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums aufzubewahren.



Francine Brogyányi ist Partnerin bei DORDA und auf Life Sciences und Arzneimittelrecht spezialisiert. Francine Brogyányi hat am 16.5.2018 beim EU Pharma Law Forum in Brüssel einen Vortrag über BeNeLuxA gehalten. francine.brogyanyi@dorda.at

BENELUXA – DIE ZUKUNFT DER PHARMA PREISPOLITIK?

Wenn Sie noch nie von BeNeLuxA gehört haben, dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Die Handvoll Pharma-Insider, die sich damit beschäftigen, sind allerdings überzeugt, dass die BeNeLuxA Initiative und ähnliche pan-europäische Kooperationen die Zukunft für die strategische Planung und Umsetzung der Gesundheitspolitik bedeuten und die Market Access Teams der Pharmabranche, die die Strategie für den Markteintritt eines Arzneimittels planen und umsetzen, bald vor ganz neue Herausforderungen stellen werden.

Was ist also BeNeLuxA?

BeNeLuxA ist eine Initiative, die von den Niederlanden und Belgien im April 2015 ins Leben gerufen wurde. Im September 2015 trat dann Luxemburg bei, gefolgt von Österreich im Juni 2016. Die Initiative umfasst sohin derzeit 37 Millionen Bürger. Ziel der Initiative ist eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in den Bereichen Horizon Scanning (= Identifizierung zukünftiger Gesundheitstechnologien), Informationsaustausch, Health Technology Assessment und gemeinsame Preisverhandlungen der Pharmabranche (Medizinprodukte sind derzeit noch nicht erfasst). Die Länder erhoffen sich dadurch eine stärkere Verhandlungsmacht gegenüber der Industrie bei Preisverhandlungen sowie einen Informationsvorsprung durch den intensiven Austausch von Wissen und Erfahrung.

Ist BeNeLuxA der Anfang eines einheitlichen EU-Erstattungssystems?

Experten sind sich einig, dass nicht mit einem gemeinsamen EU-Arzneimittel-Erstattungssystem zu rechnen ist und sohin die Preisfestsetzung für Arzneimittel – und vor

allem deren Erstattung durch die Versicherungsträger – weiterhin jedem Mitgliedsland autonom überlassen wird. Jedoch wird die Zusammenarbeit der Länder in Zukunft intensiviert werden und die Ergebnisse hiervon werden verstärkt in die nationalen Erstattungsentscheidungen einfließen. Es zahlt sich daher aus, sich die einzelnen Säulen der BeNeLuxA Initiative etwas genauer anzusehen:

Horizon Scanning

In diesem Bereich der Zusammenarbeit werden neue Gesundheitstechnologien, von denen man eine wesentliche Auswirkung auf das Gesundheitssystem erwartet, identifiziert.

Die Niederlande haben hierfür schon ein Horizon Scanning System samt Datenbank eingeführt, das der BeNeLuxA Initiative als Vorlage dienen wird. Die Datenbank ist öffentlich und beinhaltet nicht nur Informationen über Anwendungsbereich, voraussichtliches Datum der Erteilung der Zulassung und Dosierung (unter anderem), sondern auch finanzielle Parameter wie z.B. voraussichtliche Kosten pro

Patient und voraussichtliche Auswirkung auf das Budget. Die finanziellen Daten werden vor allem aus anderen Ländern hergeleitet, wie aus den USA, Australien und Japan.

Informationsaustausch

Des Themas Informationsaustausch nimmt sich vor allem Österreich an. In diesem Bereich gibt es derzeit zwei Schwerpunkte: (i) Aufbau von Patientendatenbanken, um auch bei seltenen Krankheiten eine entsprechende Patientenpopulation identifizieren zu können, und (ii) Austausch von Informationen aus nationalen Preisverhandlungen und Erstattungsverfahren.

Health Technology Assessments (HTAs)

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst gemeinsame HTAs, die Anerkennung der HTAs der anderen Mitgliedsländer, die Verwendung von einzelnen Teilen von HTAs der anderen Mitgliedsländer oder die Abgabe zweiter Opinions für HTAs anderer Mitgliedsländer. Hier wurden schon konkrete Projekte umgesetzt, wie z.B. für die Arzneimittel Orkambi (eine Tablette gegen Mukoviszidose) oder Vyndaquel (indiziert für die Behandlung der seltenen Erkrankung familiäre Amyloid-Polyneuropathie).

Gemeinsame Preisverhandlungen

Das Ziel dieser Säule der Initiative liegt auf der Hand. Allerdings ist diese Säule auch die, die am meisten Wider-

stand von der Pharmaindustrie bekommt und zudem auch schwierige rechtliche Hürden meistern muss. Selbst wenn es nämlich eine erfolgreiche gemeinsame Preisverhandlung gäbe, müsste das Ergebnis dieser Verhandlung erst in rechtskonformer Weise Eingang in das nationale Erstattungsverfahren finden.

Herausforderung

BeNeLuxA und ähnliche Initiativen in Europa bedingen, dass die Pharmaindustrie ihre Strategie im Bereich Pricing & Reimbursement/Erstattung auch darauf ausrichten muss, dass es in Zukunft zwischen Ländern einen regen Informationsaustausch geben wird. Man wird sich nicht mehr darauf verlassen können, dass vereinbarte, nicht veröffentlichte Preise auch tatsächlich geheim bleiben und sohin das Pricing in anderen Ländern nicht beeinflussen. Es wird essentiell sein, dass die Pharmaindustrie mit den betroffenen Ländern Geheimhaltungsvereinbarungen für die oben genannten Zwecke schließt, damit vertrauliche Informationen auch tatsächlich vertraulich bleiben.

Sicher ist allerdings, dass diese Initiativen aktuell zwar noch in den Kinderschuhen stecken, aber nicht mehr aufzuhalten sind. Irland hat schon angekündigt, BeNeLuxA beizutreten, und die Schweiz, Italien und Frankreich (!) haben großes Interesse bekundet. Die Zukunft des Market Access hat also schon begonnen.





V.l.n.r.: Axel Anderl, Francine Brogyányi

ILO CLIENT CHOICE AWARDS

DORDA Partner Axel Anderl, Leiter des IT, IP und Media Desk, und Francine Brogyányi, Leiterin des Life Science Desks, wurden vom britischen Online-Rechtsinformationsdienst International Law Office (ILO) mit den Client Choice Awards für die Bereiche IT & Internet sowie HealthCare & Life Sciences ausgezeichnet.

Axel Anderl wurde rekordverdächtig zum siebenten Mal in Folge mit der Auszeichnung für **IT & Internet** geehrt. Als Begründung führt ILO an, dass Axel Anderl am Markt einen exzellenten Ruf hat, der weit über die Grenzen Österreichs reicht. Er gilt nach dem Feedback als DER IT Rechtspionier: Er stehe ständig an vorderster Front und immer an der Spitze neuester Entwicklungen. Auch seine nachhaltige Spitzenposition über die Jahre wurde als Grund für die wiederholte Preisverleihung genannt.

Francine Brogyányi erhielt bereits zum zweiten Mal den ILO Client Choice Award für die Bereiche **Life Sciences und HealthCare**. In der ILO Begründung wurde Francine Brogyányi als Star Performerin angeführt. Mandanten schätzen ihre klare und richtungsweisende Beratung, ebenso wie ihre weitreichende Erfahrung im Pharmasektor und in verwandten Bereichen. Francine Brogyányi beeindruckte aufgrund ihres außerordentlichen Expertenwissens, ihrer herausragenden Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit ständig fokussiert und zielorientiert zu arbeiten.



Stefan Artner

LAWYER OF THE YEAR

Stefan Artner, Leiter der Real Estate Practice von DORDA, wurde von Best Lawyers als „**Lawyer of the Year**“ für den Bereich **Real Estate in Österreich** ausgezeichnet. Der Award ist das Ergebnis eines rigorosen Peer-Review Evaluierungsprozesses, der von Best Lawyers während des Jahres durchgeführt wird. In der Umfrage wird bei den Peers ermittelt, welchen Anwalt man außerhalb der eigenen Kanzlei seinen Klienten empfehlen würde. Der Award steht für außergewöhnliche Leistungen in den Bereichen Beratung, Nachwuchs und Integrität.

LEGAL 500 - HALL OF FAME

Axel Anderl, Partner und Leiter der IT, IP und Media Praxis bei DORDA, hat nach dem letzten Coup beim Client Choice Award von der angesehenen internationalen Publikation „The Legal 500“ eine weitere Auszeichnung erhalten: Er wurde in die elitäre „**Legal 500 Hall of Fame**“ aufgenommen. Die Spitzenstellung Axel Anderls in seinem Bereich wird auch durch Auszeichnungen anderer Marktbeobachter und Verlage bestätigt. So auch im letzten Jahr, als DORDA den JUVE Award erhielt und als eine der Begründungen für die Auszeichnung die Leistungen Axel Anderls und seines Teams im Bereich Datenschutz und IT hervorgehoben wurden.

NEU BEI DORDA



Bernhard Heinzl (30), Spezialist für Immaterialgüterrecht, ist seit September 2013 im IT/IP Team von DORDA und seit Oktober 2017 als Rechtsanwalt eingetragen. Der besondere Schwerpunkt des Cambridge-Absolventen liegt im internationalen Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Marken und Patente) und IT-Recht. Er hält regelmäßig Lehrveranstaltungen (Universität Wien, FH Campus 02 Graz) und ist Mitautor eines Urheberrechts- und Patentgesetz-Kommentars, der soeben erschienen ist.



Nino Tlapak (30), Datenschutzexperte bei DORDA, wurde im September 2017 als Anwalt eingetragen. Bereits vor der DSGVO hat er seit seinem Eintritt bei DORDA im Jänner 2013 umfassende Compliance-Checks sowie Behördenmeldungen – vor allem auch für Unternehmen im regulierten Umfeld (Banken, Versicherungen und Pharmaunternehmen) – vorgenommen. Seit gut zwei Jahren begleitet er zahlreiche Umsetzungsprojekte zur DSGVO. Dabei kann er auf seine über die Jahre gewonnene Expertise aufbauen und die neuen Vorschriften praxisnah umsetzen.



Magdalena Brandstetter (28) ist seit 2013 bei DORDA als Rechtsanwältin tätig. Sie ist auf Liegenschafts- und Mietrecht (insbesondere Liegenschaftstransaktionen) spezialisiert und Teil der Real Estate Praxis. Zuletzt hat Magdalena Brandstetter gemeinsam mit dem Head of Real Estate Stefan Artner die österreichische S Immo AG beim Verkauf des OMV Headquarters in Wien an die deutsche Deka rechtlich beraten und begleitet.



Michael Binder (47) ist Experte für Bank- und Kapitalmarktrecht und seit 2017 als Anwalt bei DORDA tätig. Vor seinem Eintritt in die Wirtschaftskanzlei war er mehrere Jahre bei Banken in führenden Rechtsabteilungspositionen tätig. Mitunter arbeitete er mehr als acht Jahre bei der Raiffeisen Centrobank AG, wo er Prokurist war. Als Kapitalmarktexperte war er zudem für die Bereiche Structured Products, Equity Capital Markets, Trading, Sales, Sales Trading, IT und Liegenschaftsrecht zuständig. Er hat weitreichende Auslandserfahrung in Zentral- und Osteuropa, wo er Listings an der Bukarester und Warschauer Börse begleitete.



Marie-Luise Pugn (29) ist Rechtsanwältin im Real Estate Team und seit 2013 bei DORDA tätig. Sie ist Expertin für Immobilienrecht mit Spezialisierung auf Bauvertragsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Bauträgervertragsrecht. Marie-Luise Pugn unterstützt Mandanten sowohl beim Ankauf von Liegenschaften (insbesondere auch von Dachböden) als auch bei der Strukturierung des Abverkaufs und treuhändiger Abwicklung nach BTVG.



Christian Büttner (32) ist seit 2013 bei DORDA tätig und wurde im Mai 2018 als Rechtsanwalt eingetragen. Er ist Spezialist für Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht sowie allgemeines Zivil- und Zivilprozessrecht. Darüber hinaus ist er auch in den Bereichen Restrukturierungen und Insolvenzrecht sowie Datenschutz tätig. Christian Büttner ist zudem ausgebildeter Japanologe, spricht fließend Japanisch und kann auch einschlägige Berufserfahrung in Japan vorweisen.



Bernhard Müller ist Partner bei DORDA und auf Umweltrecht spezialisiert.
bernhard.mueller@dorda.at

DAS SCHRECKGESPENST: DIESELFahrVERBOTE AUCH IN ÖSTERREICH



Eines lässt Dieselfahrer in Österreich – vom stolzen Besitzer eines SUV bis hin zum Eigentümer eines 10 Jahre alten Golf TDI gleichermaßen – erzittern: die jüngst vom deutschen Bundesverwaltungsgericht bestätigten Diesel-Fahrverbote.

Worum geht es:

Fall Düsseldorf

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte das Land Nordrhein-Westfalen auf Klage einer deutschen Umweltorganisation verpflichtet, zur Erreichung von Luftreinhaltegrenzwerten (Grenzwert von Stickstoffdioxid) auch beschränkte Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge zu prüfen.

Fall Stuttgart

Das Verwaltungsgericht Stuttgart verpflichtete das Land Baden-Württemberg, den Luftreinhalteplan für Stuttgart zu überarbeiten und dabei ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unter der Schadstoffklasse Euro 6 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 in der Umweltzone Stuttgart in Betracht zu ziehen.

Deutsches Bundesverwaltungsgericht erlaubt Diesel-Fahrverbote

Die deutschen Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg legten gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses erlaubte Fahrverbote zur Luftreinhaltung, wenn sie unumgänglich sind. Eine finanzielle Ausgleichspflicht muss es nicht geben.

Das Urteil bedeutet nicht, dass Fahrverbote automatisch kommen. Zudem sollen sie laut Urteil phasenweise eingeführt werden: In Stuttgart etwa seien Fahrverbote für ältere Euro 5-Fahrzeuge nicht vor September 2019 möglich. Außerdem solle es Ausnahmeregelungen geben, so etwa für Gewerbetreibende und Anwohner. In Düsseldorf sind nach dem Urteil zonale und streckenbezogene Verkehrsverbote nicht ausgeschlossen.

In Hamburg wurden die ersten Diesel-Fahrverbote bereits verordnet. Auch in Bayern wird hinter vorgehaltener Hand gemunkelt, die bayerischen Städte würden um Fahrverbote nicht herkommen, wenn die Stickstoffdioxid-Grenzwerte in belasteten Gebieten zeitnah eingehalten werden sollen. Insgesamt sollen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in 70 deutschen Städten Fahrverbote drohen.

Anleger sind verunsichert

Die Aktien deutscher Automobilhersteller gaben nach dem Urteil spürbar nach. Die Anleger fürchteten unter anderem Kosten, die für die Branche aufgrund kostspieliger Nachrüstungen zukommen könnten.

Wer ist vom Urteil betroffen?

Betroffen sind sowohl Dieselautos, welche die Abgasnorm Euro 5 oder schlechter erfüllen, als auch Benziner mit Euro 2 oder schlechter. Für sie könnten Fahrverbote

eingeführt werden. Diesel mit Abgasnorm Euro 6 und Benziner mit Euro 3 oder besser dürfen – nach dem deutschen Urteil – auch in belasteten Gebieten weiterfahren.

Kalte Enteignung von Besitzern von Dieselfahrzeugen

Bei den betroffenen Dieselfahrzeugen kommt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einer Wertvernichtung gleich. Derartige Autos werden künftig schwer bis gar nicht wiederverkäuflich sein. Automobilexperten sehen den größten Wertverfall bei Diesel der Abgasnorm Euro 5. Zudem kommen Fahrverbote einer kalten Enteignung gleich: Abgesehen vom drastischen Verfall des Wiederverkaufswertes wird die Nutzung zumindest teilweise unzulässig.

Alternative Ideen

Aufgrund des vom Bundesverwaltungsgerichtshof ausdrücklich erwähnten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gehen

technische Anpassungen und sonstige alternative Maßnahmen einem Fahrverbot jedenfalls vor – dieses muss ultima ratio sein!

Nachrüstungen für ältere Fahrzeuge mit sog. SCR-Katalysatoren zur Abgasnachbehandlung sind technisch jedenfalls möglich. Fraglich ist indes, bei welchen Modellen sich eine Nachrüstung lohnt. Kolportiert werden Kosten von EUR 1.000 bis EUR 3.000 pro Fahrzeug. Laut einer Arbeitsgruppe des deutschen Verkehrsministeriums wären allein in Deutschland rund sechs Millionen Diesel-Fahrzeuge betroffen und Kosten von bis zu EUR 10 Millionen zu befürchten. Bis dato zeigte sich die Industrie sehr zurückhaltend bis ablehnend, die Kosten für derartige Maßnahmen zu übernehmen.

Überlegt werden in Deutschland auch gezielte Verkehrslenkungsmaßnahmen, um besonders betroffene Straßen und Straßenzüge zu entlasten; oder die kostenlose Nutzung von Bus und Bahn in der Innenstadt.

Österreich

In Österreich wird derzeit noch beschwichtigt. Der Diesel-Gipfel 2017 war ein wirkungsloser PR-Gag. Eine Einigung auf eine Hardwarelösung, die besonders schmutzige Diesel „sauber“ bekommt, scheiterte wie in Deutschland. Ein Softwareupdate soll reichen. Des Weiteren wurden Umstiegsprämien in Aussicht gestellt, um Autofahrer zum Kauf eines Neuwagens zu motivieren.

Fest steht aber, dass das österreichische Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) – als eine von mehreren Maßnahmen zur

Einhaltung von Grenzwerten – wie in Deutschland Fahrverbote vorsieht, auch wenn das Niveau der Belastung in Österreich nach den Aussagen der Automobilclubs deutlich geringer sein soll als in Deutschland. Allerdings werden in Ballungsräumen wie Wien, Graz, Linz und Salzburg und entlang verkehrsbelasteter Straßen und Autobahnen teilweise doch deutlich spürbare Grenzwertüberschreitungen gemessen, mancherorts über 90 Mikrogramm pro Kubikmeter. Etwa in Graz werden die Werte überdies öfter als an den 35 erlaubten Tagen überschritten. Fakt ist zudem, dass auch Österreich am EU-Pranger steht, was die Luftreinhaltung angeht: Neben Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Spanien, Rumänien, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei hat die EU-Kommission auch gegen Österreich Anfang 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Stickstoffdioxid-Belastung gestartet.

Während die Wiener Umweltstadträtin Fahrverbote in Wien ausschließt, erwägt der zuständige Infrastrukturminister die Schaffung eines Fonds für die Nachrüstung alter Dieselaautos. Ob im jüngst beschlossenen Budget dafür auch Mittel vorgesehen wurden, ist unbekannt. Die Grazer Verkehrsstadträtin forderte Gratis Öffis im Winter als Sofortmaßnahme. Sie kann sich sogar autofreie Tage und sektorale Fahrverbote vorstellen. Damit steht sie in Österreich allerdings ziemlich alleine da!

Trotzdem erscheint ein „Diesel-Urteil“ in Österreich weniger wahrscheinlich, weil der Zugang von Umweltorganisationen hierzulande deutlich restriktiver gehandhabt wird als in Deutschland. Es bleibt aber dennoch spannend!

SIEBENTES DORDA GOLFTURNIER

In sattem Grün und stilvoller Umgebung des Golfclubs Schönborn fand dieses Jahr das siebente DORDA Golfturnier statt. Die Golfer waren so leidenschaftlich bei der Sache, dass auch der einsetzende Regen ihre Spielfreude nicht trüben konnte. Schließlich setzte sich das Unwetter durch und das Spiel musste mit einer Wertung von lediglich 11 gespielten Löchern beendet werden. Gespielt wurde wie bereits in den letzten Jahren ein 4er Scramble. Als Bruttosieger ging das Team von Günther BERNHARD, Karin BERNHARD, Susanna HEINDL und Andreas HEINDL hervor. Bei der Nettowertung setzte sich das Team von Stefan ARTNER, Gerhard HAUMER, Philipp MERTL und Jan Alexander LOEBUS mit 34 Nettoschlägen durch. Die „Nearest to the pin“-Wertung gewann bei den Damen Karin BERNHARD. Die Herren ließen dieses Jahr die Auszeichnung aus. Mit „Longest Drive“ beeindruckte bei den Damen Helga MAYER und bei den Herren Alexander KARL. Wir gratulieren den Siegerinnen und Siegern und freuen uns auf das nächste Golfturnier unserer Kanzlei.



V.l.n.r.: Felix Hörlsberger, Axel Anderl, Martin Brodey

NEUES MANAGEMENT KOMITEE BEI DORDA

DORDA Rechtsanwälte hat mit Anfang März ein neues Management Komitee gewählt. Felix Hörlsberger wurde als Managing Partner wiedergewählt. Martin Brodey wurde nach seiner letzten Funktionsperiode von 2006 bis 2014 erneut und Axel Anderl erstmalig bestellt. Sie ersetzen Stefan Artner und Thomas Angermair.

Das Management Komitee ist oberstes Management Organ der Kanzlei und auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Aufgaben des neuen Führungsteams werden von allen Mitgliedern gleichermaßen wahrgenommen.

Martin Brodey, Leiter der M&A Practice bei DORDA, über die neue Aufgabe: „Ich freue mich, wieder im Management der Kanzlei mitwirken zu dürfen. Wir wollen unsere Kanzlei erfolgreich in die digitale Zukunft führen. Dazu haben wir eine klare Strategie.“ **Felix Hörlsberger**, Leiter des Versicherungs- und Co-Leiter des Datenschutzteams, führt dazu weiter aus: „Digitalisierung und technische Innovation sind die wesentlichen Herausforderungen der nächsten Jahre für jede Kanzlei. Daran kommt niemand vorbei.“ „Neben unseren Managementaufgaben bleiben wir natürlich auch weiterhin voll in unseren juristischen Positionen und Agenden für unsere Mandanten tätig. Nur durch die Nähe zum Mandanten können wir unsere Dienstleistung ständig verbessern und das hohe Servicelevel, das wir bereits jetzt leben, noch weiter ausbauen.“ ergänzt **Axel Anderl**, der dem Fachbereich IT, IP und Medien vorsteht sowie als Co-Leiter die Datenschutzgruppe bei DORDA führt und mit seiner langjährigen Erfahrung aus diesen Positionen zum Digitalisierungsschub beiträgt.

DORDA

CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie Natalie Plhak unter +43-1-533 4795-102 an oder schreiben Sie an clarity@dorda.at.

28.06.2018	Francine Brogyányi, Bernhard Müller	VORTRAGSREIHE LIFE SCIENCES: PRICING & REIMBURSEMENT – NEUE ENTSCHEIDUNGEN UND TRENDS
12.07.2018	Klaus Pfeiffer, Bernhard Müller	SERVICIERTES WOHNEN
18.09.2018	Nino Tlapak, Francine Brogyányi	VORTRAGSREIHE LIFE SCIENCES: PRAKTISCHE UMSETZUNG DER DSGVO IN DER LIFE SCIENCE INDUSTRIE
23.10.2018	Felix Hörlsberger	PRÄSENTATION VERSICHERUNGSRECHT
13.11.2018	Bernhard Müller, Francine Brogyányi	VORTRAGSREIHE LIFE SCIENCES: NEUE ENTWICKLUNGEN UND PRAXISBEISPIELE IN VERGABERECHT, TRANSPARENZ UND ANTI-KORRUPTION

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

21.06.2018	Klaus Pfeiffer	Das erfolgreiche Bauträgerprojekt	ARS – Akademie für Recht und Steuern
03.07.2018	Klaus Pfeiffer	Erfolgreiche Immobilientransaktionen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
05.07.2018	Bernhard Müller	Das Bundesvergabegesetz 2018	Wirtschaftskammer Österreich
11.09.2018	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Aufsichtsrats-Akademie: Rechtliche Grundlagen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
13.09.2018	Klaus Pfeiffer	Mietverträge und MRG	ÖPWZ – Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum
17.09.2018	Thomas Angermair	Fachtagung: Der GmbH-Geschäftsführer	ARS – Akademie für Recht und Steuern
27.09.2018	Axel Anderl, Nino Tlapak	Fachtagung Krisenmanagement im Krankenhaus/ Gesundheitswesen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
12.11.2018	Klaus Pfeiffer	Das erfolgreiche Bauträgerprojekt	ARS – Akademie für Recht und Steuern
26.11.2018	Thomas Angermair	Fachtagung: Der GmbH-Geschäftsführer	ARS – Akademie für Recht und Steuern
04.12.2018	Klaus Pfeiffer	Das erfolgreiche Bauträgerprojekt	ARS – Akademie für Recht und Steuern

DORDA

